



Vorlage Nr.: 2014/068

09.05.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	01.09.2014	3

**Bestellung der Mitglieder der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte
Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick,
Recklinghausen und Waltrop**

Beschlussvorschlag:

1. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppe

_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.

2. Gemäß des einheitlichen Wahlvorschlags / des Wahlergebnisses werden für die Vertretung des Kreises Recklinghausen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop gewählt:

Ordentliche Mitglieder

1. Landrat

2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

Stellvertretende Mitglieder

- _____

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

Laut § 5 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes besteht die Zweckverbandsversammlung aus 39 Mitgliedern.

Der Kreis Recklinghausen hat das Entsendungsrecht für **9** Mitglieder.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ist der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises ordentliches Mitglied des Gremiums und zählt somit zur Gesamtmitgliederzahl.

Durch den Kreistag sind daher noch **8** Mitglieder zu wählen.

Für jedes ordentliche Mitglied ist außerdem je ein Stellvertreter zu wählen.
Der Landrat hat das Vorschlagsrecht für seinen Stellvertreter.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes wählt die Vertretung jedes Verbandsmitglieds für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus ihrer Mitte die auf das Verbandsmitglied entfallenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

Wählbar sind sachkundige Bürger(innen), die den Vertretungen der Gemeinden des Verbandes angehören können.

Es sind demnach nur Kreistagsmitglieder wählbar, die den Vertretungen der Gemeinden des Sparkassenzweckverbandes angehören können, d. h. ihren Wohnsitz in einer Gemeinde im Verbandsgebiet haben.

Ferner sollen laut § 5 Abs. 6 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes nur solche Personen zu Mitgliedern der Verbandsversammlung gewählt werden, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit sowie geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.

Gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes dürfen der Verbandsversammlung ferner nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG oder der Deutschen Post AG
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlags durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, erfolgt die Bestellung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang (Hare-Niemeyer). Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen.

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Der Landrat besitzt bei dieser Wahl Stimmrecht.